

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Oberleitner Windschutz GmbH & Co. KG

### §1 Geltungsbereich

- (1) Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" benannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fa. Oberleitner Windschutz GmbH & Co. KG (nachfolgend "OWS" benannt) sowie jeglichen, mit ihr verbundenen Unternehmen – insbesondere jedoch die Firma Oberleitner Technik GmbH & Co. KG. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form von uns bestätigt werden.
- (2) Soweit der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, gilt darüber hinaus wie folgt:
  - (a) Vorliegende AGB gelten zudem für Lieferungen und Leistungen im Rahmen künftiger Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
  - (b) Die AGB gelten des Weiteren für Auskünfte, Beratungen sowie für den Prozess der Vertragsanbahnung.
  - (c) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn der Kunde im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder bei Ertelung des Auftrags auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug nimmt und selbst wenn OWS nicht ausdrücklich der Geltung solcher Bedingungen widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt.
  - (3) Die aktuelle Version der AGB ist als Download-Datei (PDF-Format) auf der Webseite [www.oberleitner-windschutz.com](http://www.oberleitner-windschutz.com) erhältlich.

### §2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Angebote von OWS sind - insbesondere hinsichtlich Preisen, Fristen und Nebenleistungen - unverbindlich und freibleibend.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch einen schriftlich erteilten Auftrag des Kunden sowie dessen Annahme (in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung) durch OWS zustande. Maßgebend für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung; (nachträgliche) mündliche und fernmündliche Vereinbarungen erlangen nur nach schriftlicher Bestätigung durch OWS Gültigkeit.
- (3) Jegliche Zusagen, einschließlich der von Mitarbeitern, die eine Einstandspflicht der OWS begründen und über vorliegende AGB hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch OWS. Die Gültigkeit von Garantien ist von OWS ausdrücklich und in schriftlicher Form zu bestätigen.
- (4) OWS behält sich vor, die Annahme eines Kundenauftrages ohne Angabe von Gründen zu verweigern, insbesondere, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
- (5) Jegliche, dem Kunden vorvertraglich überlassenen Unterlagen (Konzepte, Angebote etc.) verbleiben im Eigentum von OWS. Im Falle eines Nichtzustandekommens des Vertrages sind vorbenannte Unterlagen sowie gegebenenfalls angefertigte Vervielfältigungen vollumfänglich zurückzugeben oder zu vernichten; eine weitere Nutzung bzw. Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

### §3 Preise

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen die in den jeweils aktuellen Preislisten enthaltenen Preise.

### §4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwert-/Umsatzsteuer. Sollten für Lieferungen und/oder Leistungen zusätzliche Steuern und/oder anderweitige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.
- (2) Kosten für Lieferung, Transport und Verpackung sind im Kaufpreis nicht enthalten; sie werden vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Eine Anzahlung von 50% des Rechnungsbetrages wird unmittelbar nach Zustandekommen des Vertrages zur Zahlung fällig; der restliche Betrag ist innerhalb zehn (10) Tagen nach erfolgter Lieferung ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (4) OWS ist berechtigt, Teilleistungen bzw. angemessene Abschläge in Rechnung zu stellen.
- (5) Einwendungen gegen die Abrechnung sind OWS innerhalb vier (4) Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich anzuzeigen und entsprechend zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die in Rechnung gestellten Vergütungen als gebilligt.
- (6) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Kunden ist ausschließlich dann zulässig, wenn der jeweilige Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Kunden steht zudem die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu.

### §5 Lieferzeiten und Lieferfristen

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger, in der Auftragsbestätigung geleisteten Zusagen, sind Liefertermine Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen werden kann.
- (2) Bei Lieferverzug – einschließlich einem teilweisen – stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der in den Ziffern 10 und 11 enthaltenen Regelungen zu.

### §6 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist OWS von der Leistungspflicht befreit. Zu Fällen höherer Gewalt zählen unter anderem Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, insofern sie nicht von OWS zu vertreten sind.

### §7 Pflichten von OWS

- (1) OWS gewährleistet die Erbringung der Lieferungen und Leistungen entsprechend den vertraglichen Bedingungen.
- (2) Die Bereitstellung ungetragener Dienstleistungen behält sich OWS vor. Ein Recht des Kunden auf Erfüllung vorbenannter Dienstleistungen besteht nicht.
- (3) Für den Fall, dass OWS im Zuge der Lieferung von Kaufgegenständen die Erbringung von Werkleistungen schuldet, bleibt, gelten hierfür ausschließlich die Bestimmungen der VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren als vereinbart gilt.

### §8 Pflichten des Kunden

- (1) Es obliegt der Verantwortlichkeit des Kunden, im Zuge der Auftragsbestätigung ausgehändigte Zeichnungen, Maße etc. auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Fehler und/oder erforderliche bzw. notwendige Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Bei unterlassener Hinweis vonseiten des Kunden kann eine Mängelhaftung durch OWS nicht geltend gemacht werden.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Waren bei Erhalt unverzüglich auf Mängel bezüglich ihrer Beschaffenheit und ihres Einsatzzweckes zu prüfen. Eine Unterlassung dieser Überprüfung führt zum Ausschluss der Mängelhaftung durch OWS.
- (3) Sollten Mängel bzw. Unstimmigkeiten erst nach der Montage festgestellt werden, gehen die Kosten der Demontage sowie deren mögliche Folgen zu Lasten des Kunden.
- (4) Für Schäden, die durch mangelhaften Auf-/Zusammenbau und/oder zweckwidrige Nutzung der gelieferten Teile und/oder durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitungen/ Gebrauchshinweise entstehen, haftet vollumfänglich der Käufer.
- (5) Transport- sowie jegliche weiteren Verpackungen (einschließlich Paletten) nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen und sind vom Kunden zu verwerten bzw. entsorgen.

### §9 Eigentumsvorbehalt / Gefahrübergang

- (1) Bis zum Eingang jeglicher, aus dem Vertrag resultierenden Zahlungen behält sich OWS das Eigentum an den Kaufgegenständen vor. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart. Im Falle verkaufswidrigen Verhaltens vonseiten des Käufers ist OWS berechtigt, die Kaufgegenstände zurückzufordern oder weiterzuverkaufen.
- (2) Der Käufer ist zur pflegerischen Behandlung, ordnungsgemäßen Wartung sowie ausreichenden Versicherung der Kaufgegenstände verpflichtet.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, wobei er jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, in Höhe des Endkaufpreises (inkl. MwSt.) an den Verkäufer abtrifft.
- (4) Unabhängig vom Eigentumsvorbehalt geht die Gefahr der betreffenden Kaufgegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

### §10 Gewährleistung

- (1) Im Falle aufgetretener Waren- bzw. Leistungsmängel beschränken sich die Rechte des Kunden auf Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch und nach Wahl von OWS.
- (2) Nachbesserungen umfassen ausschließlich die Gewährleistung des von OWS zu liefernden Materials. Gegebenenfalls anfallender Arbeitsaufwand sowie Fahrtkosten (An-/Rückreise) sind im Gewährleistungsumfang nicht enthalten und werden erforderlichenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Erweisen sich Ersatzlieferungs- oder Nachbesserungsmaßnahmen als nicht durchführbar oder sie misslingen, wird die Nacherfüllung treuwidrig verweigert oder unangemessen schuldhaft verzögert, hat der Kunde das Recht, den Preis entsprechend zu mindern oder – ohne weitere Ansprüche, insbesondere ohne Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Weitere Ansprüche des Kunden, vor allem auf den Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, werden im Rahmen der Gewährleistung sowie gemäß Ziffer 10 ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Ware, insbesondere für Elektrobauteile, beträgt 12 Monate ab Lieferung.
- (6) Die Gewährleistung für durch Unwetter oder Sturm (ab Windstärke 8) verursachte Schäden ist im Falle nicht vorhandener, jedoch erforderlicher Sicherheitseinrichtungen (seitliche Endkästen) ausgeschlossen.
- (7) Gegebenheiten und/oder Veränderungen im Material, die für den technischen Gebrauch unerheblich sind, insbesondere – das Wasserziehen von Planen, - Falten an Zugknöpfen und Zugspitzen, - Falten aufgrund der Planenspannung, - Falten in Schweißnähten und/oder - sonstige optische Abweichungen stellen keine Mängel dar, die den Kunden zu Gewährleistungsansprüchen berechtigen würden.
- (8) Sofern ein Mangel vom Kunden bzw. seinen Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen verursacht wurde oder die Ursache des Mangels anderweitig aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich herrührt, sind die von OWS veranlassenen Maßnahmen gesondert zu vergüten.
- (9) Mit der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch erneuert.
- (10) Die jeweilige Herstellergarantie tritt neben die Gewährleistungsverpflichtung von OWS und gilt entsprechend dem gültigen EU-Recht vollumfänglich.

### §11 Haftung

- (1) Für Personenschäden haftet OWS unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschränkt. Desgleichen gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie jegliche weiteren gesetzlichen Haftungsvorschriften.
- (2) OWS haftet wegen des Nichteinhaltens übernommener Garantieverpflichtungen, soweit diese ausdrücklich und in schriftlicher Form als solche vereinbart wurden.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung durch OWS ausgeschlossen, insoweit der entsprechende Schaden nicht von OWS, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von OWS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist die Haftung – auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind – auf einen vertragstypischen, vorhersehbaren Schadensumfang beschränkt.
- (4) Für den Fall, dass OWS eine Kardinalspflicht bzw. eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf einen vertragstypischen, vorhersehbaren Schadensumfang. Für den Fall jedoch, dass Schäden versicherbar sind und typischerweise auch versichert werden, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (5) Des Weiteren übernimmt OWS keinerlei Haftung für Vermögensschäden und entgangenen Gewinn.
- (6) Vorstehendes gilt ebenso vollumfänglich für die Haftung von OWS für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

### §12 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich zu kündigen. OWS ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Käufer – seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit aufgibt; - einen Insolvenzantrag stellt, das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden angeordnet werden; - innerhalb eines Zeitraumes, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung der monatlich wiederkehrenden Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Summe der Vergütung für zwei Monate umfasst, in Verzug geraten ist.
- (2) Im Falle einer von OWS veranlassenen, außerordentlichen Kündigung ist OWS berechtigt, eine sofort fällige, pauschale Schadensersatzsumme in Höhe von 20% der Vergütung zu fordern. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

### §13 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages sowie jegliche Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Vertragspartei unterzeichnet werden. Ein Verzicht auf diese Schriftformbedingung kann wiederum ausschließlich schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Unterlagen, die ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei überlassen werden, streng vertraulich zu behandeln. Hierbei besteht Einigkeit, dass Kenntnisse, die bereits offenkundig sind und/oder die unabhängig von der Erfüllung dieses Vertrages erlangt werden, nicht vertraulich behandelt werden müssen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, keinerlei Informationen über das Know-how von OWS und/oder eines beauftragten Service-Unternehmens an Dritte weiterzugeben.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland – die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, für jegliche aus der Geschäftsverbindung resultierenden Streitigkeiten Traunstein, Deutschland, vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder einer Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was rechtlich zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der Regelung am ehesten entspricht. Desgleichen gilt für Vertragslücken.
- (5) OWS verpflichtet sich ausschließlich für die deutschen Originaltexte ihrer Verträge, Vereinbarungen und Dokumentationen (Betriebs- und Montageanleitungen, Betriebsanweisungen etc.). Im Zweifels- und/oder Rechtsfall ist jeweils der deutsche Originaltext ausschlaggebend – Übersetzungen sind unverbindlich, insoweit sie von den deutschen Originaltexten abweichen.